

Dabei ist allerdings zu bedenken, dass dann der Bund im Rahmen der Umlagefinanzierung zu 20 Prozent an den Sozialkosten der Arbeitgeber beteiligt würde.¹⁶⁴ Von Bedeutung ist auch, dass ein echtes Wahlrecht nur derjenige Künstler hat, der seine Engagements aussuchen kann. Jeder andere wird bei Vertragsabschluss dem Verlangen des Arbeitgebers, sein Wahlrecht entsprechend auszuüben nachgeben, wenn er den Vertrag bekommen will. Bei einer solchen Praxis würden viele Künstler aus der gesetzlichen Pflichtversicherung für Arbeitnehmer herausfallen.¹⁶⁵ Schon aus diesem Grund schließt sich die Enquete-Kommission der Forderung nach einem solchen Wahlrecht nicht an.

Bei Gastspielverträgen sollte die sozialversicherungsrechtliche Abrechnung jeweils auf den Aufführungstag erfolgen. Etwas anderes sollte nur dann gelten, wenn die Anzahl der Gastauftritte in einem Monat so zahlreich ist, dass im Rahmen einer typisierenden Betrachtung von einer durchgängigen Beschäftigung auszugehen ist.¹⁶⁶ Dies dürfte bei mehr als zehn Auftritten im Monat der Fall sein. Begründet wird die oben genannte - auf den Aufführungstag bezogene sozialversicherungsrechtliche - Abrechnung damit, dass die verpflichtende Wirkung der Gastspielverträge auch für die Aufführungsphase gelten muss. Regelungen in Dauerarbeitsverträgen oder als unverbindliche Ein-Tages-Arbeitsverhältnisse entsprechen aber nicht den Bedürfnissen der Gastspieler.¹⁶⁷ Durch eine Abrechnung nach Aufführungstag kann dies sozialversicherungsrechtlich berücksichtigt werden.

C) Handlungsempfehlungen

1. Die Enquete-Kommission empfiehlt Bund, Ländern und Kommunen, die deutsche Theaterlandschaft insbesondere in ihrer Vielfalt an Kooperationen, Netzwerken und Modellen zu stärken.
2. Die Enquete-Kommission empfiehlt den Trägern von Theatern, Opern und Orchestern, sich für rechtliche Verselbstständigungen zu öffnen. Als bevorzugte Rechtsformen bieten sich hier die - gegebenenfalls gemeinnützige - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder die Stiftung, bei Orchestern unter Umständen auch der rechtsfähige Verein, an. Dabei wird nicht verkannt, dass das immer wieder gegen die rechtliche Verselbstständigung insbesondere in Form einer GmbH ins Feld geführte Argument der leichteren Abwicklung bzw. der Insolvenz schwer wiegt. Aber der politische Wille muss sich immer wieder eindeutig zur Existenz eines Theaters oder Orchesters bekennen. Wo dieser politische Wille fehlt, kann die Existenz eines Hauses auch innerhalb der Struktur der öffentlichen Verwaltung nicht auf

¹⁶⁴ Vgl. Anmerkungen zum Raue-Gutachten von ver.di (2005), S. 3. (Kommissionsmaterialie 15/171)

¹⁶⁵ Vgl. Anmerkungen zum Raue-Gutachten von ver.di (2005), S. 3. (Kommissionsmaterialie 15/171)

¹⁶⁶ Vgl. Raue-Gutachten, S. 262. (Kommissionsdrucksache 15/285)

¹⁶⁷ Ebd., S. 261f.

Dauer gesichert werden, wie zahlreiche Beispiele der Vergangenheit zeigen.^{168, 169, 170}

3. Die Enquete-Kommission empfiehlt den kommunalen und staatlichen Trägern, Theater, Opern und Orchester aus den hemmenden Beschränkungen des Haushaltsrechts mit den Grundsätzen der Kameralistik zu befreien. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Enquete-Kommission, die Haushaltgrundsätze der Jährlichkeit, Spezialität und Nonaffektation aufzuheben. Den Theatern, Opern und Orchestern ist eine mittelfristige Finanz- und Planungssicherheit zu schaffen. Dies kann nicht allein durch die rechtliche Verselbstständigung etwa in Form einer GmbH geschehen, denn so lange eine solche GmbH abhängig ist von jährlich erlassenen Zuwendungsbescheiden, die die Mittelverwendung ihrerseits wieder unter die Bedingungen der jeweiligen Haushaltsordnung stellt, ist nichts gewonnen. Deshalb empfiehlt die Enquete-Kommission den Abschluss eines auf mehrere Jahre (etwa fünf) befristeten Zuwendungsvertrages mit den jeweiligen Einrichtungen, der jeweils durchsetzbare Ansprüche gegen den Zuwendungsgeber begründet. Die Häuser müssen selbst erwirtschaftete Überschüsse thesaurieren und mit den ihnen zugewiesenen Mitteln in den Grenzen ihrer Zwecksetzung frei wirtschaften können. Insoweit empfiehlt die Enquete-Kommission, die generelle Möglichkeit der Bildung von Rücklagen zu schaffen.
4. Die Enquete-Kommission empfiehlt Bund, Ländern und Kommunen, von Bestimmungen in Zuwendungsverträgen, Zuwendungsbescheiden und Betriebs- und Stiftungssatzungen der selbstständigen Kulturbetriebe, die die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A vorschreiben würden, abzusehen.¹⁷¹
5. Die Enquete-Kommission empfiehlt den kommunalen und staatlichen Trägern, für alle Beschäftigten in den Theatern, Opern und Orchestern bürokratische Arbeitsbedingungen zu schaffen. Das Dogma von der „Einheitlichkeit aller Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes“ ist überholt und kann an den Theatern kaum noch praktiziert werden. Dies verlangt für das künstlerische und nichtkünstlerische Personal den

¹⁶⁸ Vgl. Sondervotum Lydia Westrich, MdB, Kap. 9.5.

¹⁶⁹ SV Olaf Zimmermann hat gegen diese Handlungsempfehlung gestimmt und folgendes Sondervotum abgegeben: „Verschiedene Beispiele belegen, dass die rechtliche Verselbstständigung mehr Nachteile als Vorteile aufwirft. Die Gefahr der Insolvenz einer Kultureinrichtung in privater Rechtsform ist ungleich größer als bei Kultureinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. Grundsätzlich sollte eher der Weg beschritten werden, die Möglichkeiten der Flexibilisierung des öffentlichen Haushaltsrechts stärker zu nutzen.“

¹⁷⁰ Sondervotum Fraktion DIE LINKE. und SV Prof. Dr. Dieter Kramer: „Die schon in der 15. Legislaturperiode beschlossene Handlungsempfehlung 2 ist höchst problematisch. Der Übergang zu neuen Rechtsformen birgt Risiken und löst die Probleme nicht. Viele Theater sind schon jetzt GmbH oder Eigenbetriebe. Ihr Beispiel zeigt: Das Grundproblem sind nicht die Rechtsformen, sondern die fehlende Finanzierung. Verbesserungen zur Steuerung und Führung eines Theaters lassen sich auch in öffentlich-rechtlichen Betriebsformen herstellen.“

¹⁷¹ Vgl. Sondervotum Lydia Westrich, MdB, Kap. 9.5.